



Ausarbeitung

**Fahrerqualifizierungsausweis für die gewerbliche Beförderung von
Personen und (gefährlichen) Gütern**

Fahrerqualifizierungsausweis für die gewerbliche Beförderung von Personen und (gefährlichen) Gütern

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 078/21
Abschluss der Arbeit: 12. November 2021
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Güter- und Personenkraftverkehr	4
2.1.	Rechtlicher Rahmen	4
2.2.	Erwerb der Qualifikation	4
2.2.1.	Grundqualifikation	4
2.2.2.	Beschleunigte Grundqualifikation	5
2.2.3.	Fahrerqualifizierungsnachweis	5
3.	Gefahrguttransporte	6
3.1.	Rechtlicher Rahmen	6
3.2.	ADR-Schulungsbescheinigung	6

1. Fragestellung

Die Wissenschaftlichen Dienste wurden nach dem Rechtsrahmen für den Qualifizierungsnachweis für Berufskraftfahrer im Bereich Personen- und Gütertransport einschließlich Gefahrguttransporten gefragt.

2. Güter- und Personenkraftverkehr

2.1. Rechtlicher Rahmen

Die **Richtlinie 2003/59/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr¹ gilt im Hinblick auf das Führen von Fahrzeugen durch Kraftfahrer, die auf öffentlichen Verkehrswegen innerhalb der Union gewerbliche Beförderungen mit Fahrzeugen durchführen, für die ein Führerschein der Klasse C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E oder D+E im Sinne der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder ein als gleichwertig anerkannter Führerschein erforderlich ist (vgl. Art. 1 und 2 Abs. 1 lit. g der Richtlinie).

Diese Richtlinie hat Deutschland durch das Gesetz über die Grundqualifikation und die Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (**Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz – BKrFQG**)² sowie die Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes (**Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung – BKrFQV**)³ umgesetzt. Wie in der Richtlinie vorgeschrieben, enthält das deutsche Recht auch Bestimmungen über den Erwerb der **Grundqualifikation** und **beschleunigten Grundqualifikation**.

2.2. Erwerb der Qualifikation

2.2.1. Grundqualifikation

Nach § 2 Abs. 1 BKrFQG wird die Grundqualifikation erworben durch:

- „1. das Bestehen einer **theoretischen und einer praktischen Prüfung** bei einer Industrie- und Handelskammer nach Maßgabe der [...] [BKrFQV], oder
2. den **Abschluss einer Berufsausbildung** zum Berufskraftfahrer oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb oder in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.“⁴

1 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02003L0059-20190726&qid=1636107202072>.

2 https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqq_2020/.

3 https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv_2020/BKrfqv.pdf.

4 Hervorhebungen durch Verf. dieser Ausarbeitung.

Nach § 1 Abs. 1 BKrFQV ist für den Zugang zum Erwerb der Grundqualifikation der vorherige Erwerb der jeweiligen Fahrerlaubnis nicht erforderlich. Die theoretische und praktische Prüfung richtet sich nach den Maßgaben in Anlage 2. Der Prüfungsteilnehmer hat nachzuweisen, dass er über die jeweils erforderlichen grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten aus den in Anlage 1 aufgeführten Kenntnisbereichen für die betreffenden Fahrerlaubnisklassen verfügt (§ 1 Abs. 2 BKrFQV).

Rechtsrahmen für die Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG) ist die **Berufskraftfahrer-Ausbildungsverordnung (BKV)**.⁵ Die Ausbildung dauert drei Jahre (vgl. § 2 BKV) Die Abschlussprüfung besteht auch hier aus einem praktischen und einem schriftlichen Teil (§ 8 BKV).

2.2.2. Beschleunigte Grundqualifikation

Nach § 2 Abs. 2 BKrFQG wird die **beschleunigte Grundqualifikation** erworben durch

- **Teilnahme am Unterricht** bei einer anerkannten Ausbildungsstätte und
- das Bestehen einer **theoretischen Prüfung** bei einer Industrie- und Handelskammer nach Maßgabe der BKrFQG.

Weitere Einzelheiten zum Unterricht und zur Prüfung enthält § 2 BKrFQV. Nach § 5 Abs. 1 S. 1 BKrFQG ist fünf Jahre nach dem Erwerb der Grundqualifikation oder der beschleunigten Grundqualifikation eine Weiterbildung abzuschließen. Diese muss alle fünf Jahre wiederholt werden (§ 5 Abs. 2 BKrFQG).

2.2.3. Fahrerqualifizierungsnachweis

Die Voraussetzungen für die **förmliche Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises** nennt § 8 BKrFQV:

„(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde stellt auf Antrag einen **Fahrerqualifizierungsnachweis** aus, wenn der Fahrer nachweislich grundqualifiziert ist oder als grundqualifiziert gilt. Sind seit der Erlangung der Grundqualifikation **mehr als fünf Jahre** vergangen, muss der Fahrer nachweislich über eine abgeschlossene Weiterbildung verfügen. [...]

(2) Der Antrag auf Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises ist bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde durch den Fahrer in schriftlicher oder in elektronischer Form zu stellen. Der Fahrer hat auf Verlangen der Behörde persönlich zu erscheinen. Sie oder er hat folgende Daten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. Geburts- und Familienname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, akademischer Grad und Geschlecht,
2. Anschrift,
3. Staatsangehörigkeit und

5 https://www.gesetze-im-internet.de/kraftfausbv_2001/BKV.pdf.

4. Art des Ausweisdokuments.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein amtlicher Nachweis über Tag und Ort der Geburt,
2. ein Lichtbild, das die Anforderungen der Anlage 8 der Passverordnung erfüllt,
3. ein gültiger Führerschein, in dem die für die Grundqualifikation, die beschleunigte Grundqualifikation oder die Weiterbildung maßgebliche Fahrerlaubnisklasse vermerkt ist,
4. ein amtlicher Nachweis über den ordentlichen Wohnsitz [...] in der Bundesrepublik Deutschland, eine in der Bundesrepublik Deutschland erteilte Arbeitsgenehmigung-EU oder einen Aufenthaltstitel, der erkennen lässt, dass die Erwerbstätigkeit erlaubt ist [...], und
5. sofern andere abgeschlossene spezielle Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen [...] angerechnet werden sollen und diesbezüglich noch kein Eintrag in das Berufskraftfahrerqualifikationsregister erfolgt ist, ein rechtlich vorgeschriebener Nachweis über den Abschluss der jeweiligen Maßnahme. [...].“⁶

3. Gefahrguttransporte

3.1. Rechtlicher Rahmen

Der Transport von Gefahrgut unterliegt in Deutschland insbesondere dem **Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG)**.⁷ Einzelheiten zur erforderlichen Qualifikation der Berufskraftfahrer, die Gefahrgut befördern, finden sich in der **Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)**.⁸ Die Vorschriften setzen ein internationales Übereinkommen, **Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)**,⁹ um.

3.2. ADR-Schulungsbescheinigung

Nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 GGVSEB sind die Industrie- und Handelskammern zuständig für „die Anerkennung und Überwachung der Schulung, die Durchführung der Prüfungen und die Erteilung der Bescheinigung über die Fahrzeugführerschulung nach Abschnitt 8.2.2 ADR, wobei die Schulungs- und Prüfungssprache Deutsch ist.“ Weitere Einzelheiten dazu können die Industrie- und Handelskammern durch Satzung regeln (§ 14 Abs. 3 S. 2 GGVSEB). Eine Mustersatzung findet

6 Hervorhebungen durch Verf. dieser Ausarbeitung.

7 <https://www.gesetze-im-internet.de/gefahrgut/GGBefG.pdf>.

8 <https://www.gesetze-im-internet.de/ggvseb/GGVSEB.pdf>.

9 https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl219014_Anlageband.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl219014_Anlageband.pdf%27%5D_1636710764580; ADR steht für Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (ADR).

sich auf den Internetseiten des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK).¹⁰ Wie Lehrgänge für Gefahrgutfahrer im Detail aussehen müssen, hat der DIHK in Kursplänen festgehalten.¹¹ Anlage B Kapitel 8.2 ADR enthält Bestimmungen zum Qualifizierungsausweis für Kraftfahrer, die gefährliche Güter transportieren. Nach Abschnitt 8.2.2.8.2. ADR gilt die Schulungsbescheinigung für fünf Jahre und ist danach zu erneuern.¹²

10 <https://www.dihk.de/resource/blob/10248/7d9ea3783d8d15ca0d037ec18318f682/gefahrgutfahrer-mustersatzung-data.pdf>; der DIHK ist die Dachorganisation der Industrie- und Handelskammern in Deutschland, vgl. <https://www.dihk.de/de/ueber-uns>.

11 <https://www.dihk.de/de/themen-und-positionen/wirtschaftspolitik/verkehr/gefahrgutfahrer-10280>.

12 https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl219014_Anlageband.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl219014_Anlageband.pdf%27%5D_1636710764580.